



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## STUDENTENFÖRDERUNGS – RICHTLINIE

(Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro)

### § 1

#### Ziel der Förderung

- (1) Ziel der Studentenförderungs-Richtlinie ist die Attraktivitätssteigerung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Wohnort für Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben und stellt eine freiwillige Leistung dar.

### § 2

#### Förderungsgegenstand

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert die Beibehaltung beziehungsweise Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Studentinnen und Studenten im Gemeindegebiet.
- (2) Die Förderung wird als kommunaler und pro inskribiertes Studiensemester pauschalierter Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Studienort beziehungsweise als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am jeweiligen Studienort gewährt.

### § 3

#### Förderungsvoraussetzungen, Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Studentinnen und Studenten, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Studentinnen und Studenten müssen ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolvieren.
- (3) Voraussetzung für die Ausschüttung einer Studentenförderung ist die Beibehaltung beziehungsweise erfolgte Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, dies unter der Bedingung, dass hier bereits mindestens für fünf Jahre ein Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war und der Hauptwohnsitz für mindestens drei Jahre ab Zuerkennung einer Förderung hier begründet bleibt oder wird.
- (4) Die Förderung wird nur gewährt, sofern das Studium zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufrecht ist (Inskription für das jeweilige Semester).
- (5) Die Förderung wird nur bis einschließlich des Studienjahres gewährt, in dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 4

##### **Förderhöhe, Fristen, Antrag**

- (1) Die Förderung beträgt pro Studiensemester pauschal **€ 200,--**.
- (2) Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Studienjahres für das vergangene Winter- und/oder Sommersemester in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einzubringen. Frühere Semester werden nicht gefördert.
- (3) Erstmals kann eine Förderung für das Wintersemester 2017/18 beantragt werden. Ein Antrag hierfür kann bis zum 31. Jänner 2018 gestellt werden.
- (4) Für den Antrag ist das in der ANLAGE zu dieser Studentenförderungs-Richtlinie angeführte Formblatt zu verwenden, das unterfertigt und vollständig beizubringen ist und dem folgende Unterlagen beizuschließen sind:
  - a) Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester,
  - b) Inskriptionsbestätigung für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird,
  - c) Kopie eines gültigen Lichtbildausweises,
  - d) historischer Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hervorgeht sowie fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dokumentiert sind (die Kosten trägt die Marktgemeinde).

#### § 5

##### **Rückerstattung, Rückforderung, Anspruch**

- (1) Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten innerhalb von drei Jahren ab Zuerkennung einer Förderung ist die volle in den letzten drei Jahren zur Anweisung gelangte Förderung zurückzuerstatten.
- (2) Eine Überprüfung der aufrechten Hauptwohnsitze findet jährlich durch das Marktgemeindeamt statt.
- (3) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, widerrechtlich und/oder fehlerhaft zur Anweisung gelangte Förderungen rückzufordern.
- (4) Alle im Rahmen dieser Studentenförderungs-Richtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist aus dieser Studentenförderungs-Richtlinie nicht ableitbar.

#### § 6

##### **Inkrafttreten, Anwendung**

Diese Studentenförderungs-Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung ab 01. Oktober 2017 (Beginn des Wintersemesters 2017/18) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2017 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger e.h.



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

## ANTRAG AUF ZUERKENNUNG EINER STUDENTENFÖRDERUNG

Gemäß Studentenförderungs-Richtlinie des Gemeinderates v. 20. 12. 2017

(Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro)

### Personbezogene Daten

Vorname

Nachname

Adresse

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mail

Zu fördernde Semester (maximal  
vergangenes WS und SS)

### Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigegeben:

Bei Zutreffen amtswegig anzukreuzen

Inskriptionsbestätigung für das laufende Studiensemester

Inskriptionsbestätigung für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird.

Kopie eines gültigen Lichtbildausweises

Historischer Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hervorgeht sowie fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dokumentiert sind (die Kosten trägt die Marktgemeinde)

**Die Förderung soll auf mein unten angeführtes Konto angewiesen werden:**

**IBAN**

**BIC**

**Kontoinhaberin/Kontoinhaber**

Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die in Geltung stehende Studentenförderungs-Richtlinie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Überdies bestätige ich, dass ich alle Angaben korrekt und wahrheitsgetreu geleistet habe und ich in Kenntnis darüber bin, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine erschlichene oder sonst zu Unrecht gewährte Förderung rückfordert.

***Mit der Unterschriftsleistung willige ich ein, dass die im Rahmen dieses Formulars genannten personenbezogenen Daten für die beim Punkt „ANTRAG...“ genannten Zwecke durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verarbeitet werden. Dies erfolgt auch in digitaler Form über die Datensicherung, welche derzeit durch die Fa. NEUHOLD bewerkstelligt wird. Die Einwilligung kann ich schriftlich per Post an die Adresse „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal“ jederzeit widerrufen, sofern die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert werden. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu der sie unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.***

**Ebenthal, am**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift**

\_\_\_\_\_